

Abg. Gautsch: Schon früher bei Berathung einer Petition eines Schmiedemeisters habe ich Gelegenheit genommen, auf die Weitläufigkeiten hinzuweisen, welche der Nachweis einer dinglichen Berechtigung verursacht. Da nun hier ein Gesekentwurf vorliegt, welcher gestattet, daß auch die, welche es bis jetzt versäumt haben, noch ihre dinglichen Berechtigungen nachweisen können, so hätte ich allerdings gewünscht, daß der Ausschuß auch in Erwägung gezogen hätte, welche Formalitäten hierbei zu beobachten sind. Das dormalige Verfahren ist keineswegs so einfach, wie man wohl glaubt. §. 29 sieht ganz unschuldig aus, aber ich will nur ein Beispiel erwähnen. Es ist vorgekommen, daß Grundstücksbesitzer, welche derartige Berechtigungen haben, zur Behörde gekommen sind, die Kaufurkunden gebracht und auf das hingewiesen haben, was darin steht: ich habe ein Haus gekauft, worauf die Bäckerei ruht, ich habe die Bäckerei mit dem Hause gekauft. Es ist dann diese Angabe und die Berufung auf derartige Urkunden der Regierungsbehörde angezeigt worden, allein diese hat gesagt: „ja, das ist durchaus nicht genug, es muß noch weit mehr nachgewiesen werden. Der Besitzer muß nachweisen, daß seit undenklichen Zeiten das Recht ausgeübt worden sei.“ Was ist den Leuten übrig geblieben? Sie haben eine Masse Zeugen, hauptsächlich sehr alte Leute auffuchen und sich an einen Advocaten wenden müssen. Der Advocat hat die Beweisschrift eingereicht, die Behörde hat die Zeugen abgehört und die Sache ist wieder an die Regierungsbehörde gegangen, welche eine Entscheidung gegeben hat, ob das bewiesen worden ist, was hat bewiesen werden sollen. So ist es dann, wie ich schon früher erwähnt habe, gekommen, daß ein solcher Nachweis 30, 40, 60, 70 und noch mehrere Thaler gekostet hat. Es gelang nicht immer, alte Leute aufzufinden, oder die Kreisdirection nahm den Beweis als nicht vollständig vollführt an. So war man genöthigt, nochmals in der Welt herumzulaufen und Leute zu suchen, welche im Dorfe geboren waren und Auskunft ertheilen konnten. Ich sollte meinen, daß diese große Umständlichkeit völlig vermieden werden könnte, wenn die vorgesezte Regierungsbehörde, welche die Anerkennung des dinglichen Rechts in der Hand hat, von der Behörde ein Zeugniß erhielte: „auf diesem Grundstück wird das behauptete Recht auch wirklich ausgeübt; es ist von jeher mit diesem Rechte verkauft worden, und jeder Besitzer hat von dem Rechte Gebrauch gemacht.“ Ich glaube daher, daß es im Interesse der Vereinfachung der ganzen Angelegenheit liege, wenn man gestattet, daß der Besitzer eines derartigen Grundstücks ein bloßes Zeugniß beibringe und darauf die Anerkennung erfolge. Ich habe mir daher einen Zusatzantrag, der sich an das Wort: „nachgewiesen“ anschließt, aufzustellen erlaubt, welcher dahin geht, daß ausgesprochen werde, ein solcher Nachweis sei für vollständig geführt zu erachten, sobald der betreffende Grundbesitzer durch ein von den Gemeindebeamten ausgestelltes und von der Ortsobrigkeit bekräftigtes

Zeugniß den seit Menschengedenken ununterbrochen fortgesetzten Betrieb des betreffenden Gewerbes auf seinem Grundstücke zu bescheinigen vermöge. Es kann hier vielleicht gesagt werden, es würde dann leichtsinnig verfahren werden, der Gemeindebeamte würde die Sache nicht genau nehmen, er wäre vielleicht erst seit kurzer Zeit im Orte, er würde nur flüchtig darüber Erkundigungen einziehen und das Zeugniß darauf gründen. Ich habe dem, glaube ich, dadurch abgeholfen, indem ich zugleich hinzugefügt habe, daß die Ortsobrigkeit das Zeugniß bekräftigen solle. Nun ist jede Obrigkeit verpflichtet, sich von der Richtigkeit dessen, was sie bezeugt, genau zu unterrichten. Durch meinen Antrag wird nicht ausgeschlossen sein, daß, wenn die Gemeindeobrigkeit Zweifel in die Richtigkeit der Angabe des Gemeindebeamten stellt, oder wenn sie ihr nicht vollständig erscheint, sie eine kurze Erörterung anstellt, ob das im Zeugniß Gesagte auch in der Wahrheit beruhe. Dies wird durch mündliche Befragung und Erkundigung sehr leicht zu ermöglichen sein. Jede Behörde kennt schon ihre Untergebenen und weiß, wessen Worten sie vollen Glauben zu schenken habe. Es würde auch, wenn vielleicht der Behörde selbst schon bekannt wäre, daß ein derartiges Gewerbe ausgeübt worden sei, wenn vielleicht aus Acten und andern Schriften es als unzweifelhaft hervorginge, die Behörde keinen Anstand nehmen, das Zeugniß sofort selbst auszustellen, ohne den Gemeindebeamten erst damit zu beauftragen. Ich glaube, daß nur auf diese Weise die sehr große Schwierigkeit, welche mit dem Nachweis einer dinglichen Berechtigung verbunden ist, gehoben werden kann. Man muß sich dabei gegenwärtigen, wie die mehrsten dieser dinglichen Berechtigungen entstanden sind. Soweit ich in verschiedenen urkundlichen Nachrichten darüber Einsicht zu nehmen Gelegenheit gehabt habe, ist die Ertheilung von Concessionen ursprünglich ein Befugniß jeder Gutsherrschaft gewesen. Nicht nur in der Oberlausitz, sondern auch in den Erblanden ist von den verschiedenen Gutsherrschaften das Befugniß zu Gewerben auf Grundstücke gelegt worden. Nun ist theils durch Zufälligkeiten, theils, weil man es früher mit der Beurkundung dinglicher Rechte nicht streng nahm, in neuerer Zeit jeder Nachweis derselben verschwunden, und die Thatsache, daß es existirt, ist der einzige Beweis. An Beispielen, wenn es nöthig wäre, dürfte es gar nicht fehlen. Ich selbst habe als Gerichtshalter in diesen Angelegenheiten gearbeitet, und als solcher bei 5 bis 6 verschiedenen dinglichen Berechtigungen derartige Erörterungen führen müssen. Es war unzweifelhaft, daß die Berechtigungen bestanden und ausgeübt worden waren, aber die Regierungsbehörde begnügte sich nicht mit der einfachen Darlegung und der einfachen Bescheinigung, sondern die Leute mußten den ganzen schwierigen Beweis führen, und ich weiß, daß die Berechtigung in 5 bis 6 Fällen nicht eher anerkannt wurde, als bis sie ausdrücklich und mit allen Formalitäten dargethan worden war, obwohl ich mit dem besten Gewissen